Die völkerrechtliche Stellung Bulgariens und Ostrumeliens.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der

Friedrichs-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

K. Omer Lutfi

aus Lom a/Donau.

ACAD. LEIDEN BAT. BIBL.

Approbiert am 13. Januar 1903.

Erlangen 1903.

Druck der Universitätsbuchdruckerei von E. Th. Jacob.

89

Das Übersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 7

Einleitung 9

Erster Teil: Die Konstituierung Bulgariens 14

§ 1. Die Konstantinopeler Konferenz (1876) 14

§ 2. Der Friedensvertrag von San Stefano 17

§ 3. Der Berliner Kongress 19

Zweiter Teil: Die Halbsouveränität Bulgariens . . . 24

§ 4. Die Begriffe Souveränität und Halbsouveränität . . 24

§ 5. Anwendung der Begriffe Souveränität und Halbsouveränität auf Bulgarien 36

Dritter Teil: Die privilegierte Provinz Ostrumelien . 47

§ 6. Vom Berliner Kongress bis zur Konferenz zu Konstantinopel (1885) 47

§. 7. Nach der Ernennung des Fürsten von Bulgarien zum Generalgouverneur von Ostrumelien. . . . 51

Verzeichnis der benützten Litteratur 59

Vorwort.

Die Behandlung der rechtlichen Lage Bulgariens bietet so viele Schwierigkeiten, dass sie immer wieder die Interpretationskunst der Gelehrten und Politiker herausfordert. Vor einigen Jahren haben Balaktschieff und Sirmagieff den Streit einer Lösung entgegenzuführen gesucht. Der Patriotismus, der beider Darstellung durchweht, blieb indes auf den Inhalt nicht ohne Einfluss. Die Auffassung ist parteisch und häufig führt, namentlich bei ersterem, mehr die Politik als die Jurisprudenz die Feder. So hatte Boghitchévitch ziemlich leichtes Spiel als er sich von neuem an die Aufgabe heranwagte. Ohne politische Voreingenommenheit, klar und sachlich, hat er seine Aufgabe erledigt. Doch auch von ihm wurde noch mancher wichtige Punkt übersehen — was zum Teil in dem Zweck seiner Forschungen seine Begründung findet — und so dürfte es wohl erlaubt sein, die rechtliche Stellung Bulgariens wie diejenige Ostrumeliens einer erneuten Behandlung zu unterziehen.

Einleitung.

Das Volk der Bulgaren[1]) erfreute sich in früherer Zeit zweimal politischer Selbständigkeit. Ihr erstes Reich währte von 679 bis 1018. Die grösste Blüte erlebte dasselbe ein Jahrhundert vor seinem Fall. Es erstreckte sich damals über das heutige Bulgarien und Ostrumelien, über fast ganz Macedonien, den grössten Teil Serbiens, die westlichen Balkangebiete und war in Südwesten von einer Linie begrenzt, die vom Olymp bis zu der Korfu gegenüberliegenden Küste reichte. Der Herrscher der Bulgaren nahm den Kaisertitel an und gab durch Schaffung eines eigenen Patriarchates seinem Lande die kirchliche Unababhängigkeit[2]). Das zweite Bulgarenreich wurde 1186 gegründet und dauerte bis 1393. Zu einer grösseren politischen Bedeutung gelangte dasselbe nicht. Es war in Fürstentümer von fast vollkommener Selbständigkeit geteilt. Die innere Ruhe wurde immer wieder durch Aufstände und Thronstreitigkeiten gestört.

---

1) Über den Ursprung dieses Volkes, die verschiedenen Bestandteile, aus denen sich dasselbe zusammensetzt und seine älteste Geschichte vgl. von Falkenegg, Bulgarien, Berlin 1900 S. 10 ff.

2) Jireček, Geschichte der Bulgaren S. 161.

Eine neue Epoche brach für die Balkanländer mit dem Erscheinen der Türken auf europäischem Boden herein. Den turanischen Ebenen entstammend, hatten sie in Kleinasien einen waffenstarken Staat ins Leben gerufen. Von hier aus setzten sie sich in dem gegenüberliegenden Thracien fest, eroberten Adrianopel und bald darauf Philippopel. Durch Einnahme des Küstenschlosses Tschemenlik bei Galipoli brachten sie einen namhaften Übergangspunkt in ihre Hand und stellten so zwischen ihrem asiatischen Staat und ihren Eroberungen an der schiffbaren Maritza eine militärisch wichtige Verbindung her[1]). Die Byzantiner verloren ein Gebiet nach dem anderen, hüteten sich aber, mit den kühnen Eroberern zu brechen. Furchtbar konnten den Osmanen nur Serben und Bulgaren werden. Die Serben hatten eben ein Reich gegründet, das bis nach Griechenland hinanreichte, allein nach dem Tode seines Schöpfers war dasselbe zerfallen. Die Bulgaren waren zu jener Zeit in drei Regierungen gespalten[2]). Immerhin hatten die türkischen Sultane bei ihrem Vordringen nach Norden einen Wall slavischer Staaten vor sich. Der entscheidenden Stunde gingen lange sich hinziehende Kämpfe voraus, die bei wechselvollem Verlaufe doch den Osmanen im allgemeinen die Oberhand liessen. Bei Kossova wurden 1389 die Serben und Bosnier besiegt, Serbien vollständig von den Gegnern unterworfen[3]). Damit hatten die Türken eine grosse Lücke zwischen die Bosnier und die Bulgaren gerissen. Zunächst wurde das Reich dieser zerstört; sein

---

1) 1356: Hammer Purgstall, Geschichte des osmanischen Reiches, I S. 141 ff. — Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches in Europa, I S. 206 f.

2) von Falkenegg, Bulgarien S. 35.

3) Hammer Burgstall a. a. O. S. 208 ff., 217. — Zinkeisen a. a. O. S. 258 ff., 271.

letzter Zar, Schischman, fand vier Jahre nach der Kossowaer Schlacht den Untergang [1]).

Die Sultane eroberten bald die Walachei, Griechenland, Konstantinopel, Serbien, Bosnien, Ungarn, Südrussland; durch den Besitz aller umliegenden Gebiete war ihre Herrschaft in Bulgarien geschützt. Bulgarien wurde eine türkische Provinz. Über die Verfassung und den Zustand des Landes unter der Herrschaft der Türken ist sehr wenig bekannt. Die Sieger wussten ihre Eroberung für eine geraume Periode dadurch zu sichern, dass sie Stammes- und Glaubensverwandte in den neuen Gebieten aussiedelten [2]) vor allem auch dadurch, dass sie Teile einheimischer Bevölkerung, die in der Folge Pomaken genannt wurden, für den Übertritt zum Islam gewannen [3]). Eine grössere Anzahl Städte, und Dörfer wurde durch Gewährung von Privilegien [4]) mit den neuen Verhältnissen befreundet. Erhebungen lassen sich in Bulgarien seit den Zeiten der Unterwerfung nur selten wahrnehmen [5]). Man darf aber nicht vergessen, dass das stolze Gebäude doch schliesslich wesentlich auch mit deshalb zusammen brach, weil die Sultane die verschiedenen Nationalitäten ihres Reiches durch Toleranz zu verbinden suchten, eine Toleranz, die bedeutend weiter ging als sie bei den anderen Staaten üblich war. Mit Recht sagt ein neuerer Reisender [6]), der den Bulgaren im ganzen sehr günstig und der Pforte ungünstig gesinnt ist, dass der Niedergang der Türkei durch ihre religiöse Duldsamkeit verschuldet worden ist und dass

1) Jireček, Geschichte der Bulgaren S. 345 ff.
2) Ebenda S. 477, 555.
3) Ebenda S. 455 f., 457.
4) Ebenda S. 450, 452 ff.
5) Ebenda S. 471, 541 f.
6) v. Huhn: Der Kampf der Bulgaren um ihre Nationaleinheit S. 5.

diese edelste und beste Eigenschaft einen traurigen Lohn gefunden hat. Dies betont neuerdings wieder ein Artikel über Macedonien[1]), in welchem es heisst: Die türkische Zentralgewalt ist immer dieselbe, sie versichert alle Völker unter dem Halbmond der Huld der Regierung, und es wäre undankbar, nicht anerkennen zu wollen, dass die Türkei für die Nationalisierungsbestrebungen ihrer Völker so freie Bahn gewährt, wie man es sonst in Europa nicht findet.

Das 18. Jahrhundert leitete einen Umschwung ein. Das Bestreben nach Verbreitung von Bildung, das in jenem an bedeutenden Erscheinungen so reichen Jahrhundert in ganz Europa hervortrat, machte sich auch bei den Bulgaren geltend. Die Taten der Russen stärkten das Nationalbewusstsein bei den anderen Slavenstämmen. In Bulgarien wandte sich dasselbe gegen die Griechen, die, besonders seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts, die Herrschaft, die sie über die bulgarische Kirche, über Denken und Empfinden der Einwohner ausübten, immer unumschränkter gestalteten[2]). Die literarischen Fehden, übrigens nicht zahlreich, dauerten ein halbes Jahrhundert an[3]). Der letzte Kampf Katharinas gegen die Osmanen, dann der sechsjährige Krieg Alexanders I. gegen die Pforte, das Ansehen, dessen sich das mächtige Slavenreich erfreute, bewirkten, dass die Wünsche der Bulgaren sich der russischen Politik anbequemten und sich jetzt mehr gegen die Türken kehrten[4]). Der erbitterte Kampf, den die Bulgaren nochmals gegen den griechischen Klerus unternahmen[5]), verschaffte ihnen im Jahre 1870 die kirchliche Unabhängigkeit[6]), und nun

1) Kölnische Zeitung S. 1, Nr. 866, 1902.
3) Jireček a. a. O. S. 467 ff., 507 ff.
4) Ebenda S. 517 ff.
1) Ebenda S. 525 ff.
2) Ebenda S. 546 ff.
3) Ferman von 10. März 1870.

wandte sich die ganze seit einem Jahrhundert immer mächtiger angeschwollene literarische Bewegung gegen die Regierung des Sultans. Ein abermaliger Krieg Russlands gegen die Türkei, der die Heere des nordischen Staates bis unter die Mauern Konstantinopels führte, gab den Bulgaren Halbsouveränität und den Ostrumelioten administrative Privilegien.

Erster Teil.

Die Konstituierung Bulgariens.

§ 1. Die Konstantinopeler Konferenz.

Seit der Aufhebung der wichtigen Artikel 11, 13 und 14[1]) des Pariser Vertrages vom Jahre 1856 durch den Londoner Vertrag von 1872[2]) nahmen Russlands Intriguen zur Zersetzung des osmanischen Reiches grösseren Umfang an; auf geheimem Wege reizte es mehrere unter türkischer Herrschaft lebende Nationalitäten und Fürstentümer auf[3]). So brachen die Kriege der Serben und Montenegriner gegen den Sultan aus; zugleich empörten sich die Bosniaken und Herzegowiner und Bulgaren. Um zu verhindern, dass Russland sich der Leitung der Aufständischen bemächtige, intervenierten die Signatarstaaten. In Konstantinopel traten die Botschafter der Grossmächte am 11. Dezember 1876 zu einer Beratung zusammen[4]). Zwischen Serbien-Montenegro und der Pforte sollte der Friede wieder hergestellt werden. Allein der russische Botschafter, als Doyen-Präsident, schlug in dem ersten Rechenschafts-

1) Es handelt sich um die Sperrung des schwarzen Meeres; s. Monicault, Traité de Paris, S. 366.

2) Ebenda S. 381.

3) Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheit, S. 429 ff.

4) Martens-Samwer, Nouveau recueil général de traités, III. S. 34.

bericht [1]), den er an seine Kollegen in Konstantinopel richtete, vor, dass man sich auch mit der Einrichtung der aufständischen Provinzen beschäftigen solle.

Dieser Antrag wurde gebilligt. Zufolge des nun ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes [2]), dessen Durchführung von einer Kommission der Mächte überwacht wurde [3]), sollten zwei bulgarische Vilajets mit fast vollständiger Autonomie gebildet werden [4]). Die Grundlage der Verwaltung sollten die Kreise (Nahie) bilden. Gesetze und Verordnungen sollten im grossen und ganzen von den Deputiertenversammlungen der Provinzen, der Regierungsbezirke und der Kreise erlassen werden. Die Autorität des Sultans im Lande wäre ganz bedeutend eingeschränkt worden. Osmanisches Militär sollte nur in Festungen oder sonst in den grossen Städten liegen. Für Zölle, Posten, Telegraphen und für einige Abgaben sollten zwar die Regeln der übrigen Teile des osmanischen Reiches gelten; jedoch war der Artikel sehr wenig klar. Der Vali für jede der beiden Provinzen sollte zwar vom Sultan ernannt werden, aber seine Einsetzung von der Zustimmung der Mächte abhängig sein; er musste Christ sein, brauchte aber nicht einmal osmanischer Untertan zu sein.

Nach zwölftägigen Verhandlungen der Botschafter unter sich fand zwischen den Grossmächten und der Türkei

1) Ebenda S. 34.
2) Ebenda S. 77.
3) Ebenda S. 82.
4) Das westliche Vilejet mit dem Hauptort Sofia sollte von den Sandschaks Sofia, Widdin, Nisch, Üsküp, Bitolia (ausgenommen zwei Kasa im Süden), den drei nördlichen Kasa des Sandschaks Seres und den Kasa Strumnitza, Tikwesch, Velessa und Kostrika gebildet werden. Das östliche Vilajet mit dem Hauptort Tirnowo sollte die Sandschaks Rustschuk, Tirnowo, Tultscha, Warna, Sliwno, Philippopel (ausgenommen Sultan-Jeri und Achir-Tchelebi), und die Kasa Kirk-Kilisse, Mustapha-Pascha und Kisil-Agatsch umfassen.

die sog. Konstantinopeler Konferenz statt. Deren Präsident, der türkische Minister des Äussern, erklärte bei der Eröffnung [1]), dass die Bulgaren am Anfang des Jahres 1876 den Schleier, der bisher ihre Pläne verhüllt habe, gelüftet hätten [2]). Nun aber nach der Verleihung der Verfassung für das ganze Reich [3]) verliere der Aufstand seinen Zweck, denn alle Osmanen würden von jetzt ab ohne Unterschied der Rasse und Religion gleiche bürgerliche und politische Rechte geniessen. In der zweiten Sitzung, am 28. Dezember 1876, wurde der Anhang C des ersten Protokolls [4]) vorgelegt. Derselbe handelt, den angeführten Beschlüssen der Vorverhandlung gemäss, von der Einrichtung Bulgariens. Die osmanischen Bevollmächtigten wiesen einige Hauptpunkte, weil sie der Souveränität des Sultans zu sehr Eintrag taten, zurück. In der 8. Sitzung, am 15. Januar 1877, wurde das bisherige Programm in etwas veränderter Form [5]) als Ultimatum der Mächte an die Pforte mitgeteilt. Der Schwerpunkt der Organisation Bulgariens liegt wie bei dem früheren Entwurf in den Provinzial- und den Kantonalversammlungen. Es war nicht mehr erforderlich, dass der Vali Christ sei, er sollte für die ersten fünf Jahre vom Sultan ernannt werden; jedoch war die Ernennung an die vorher einzuholende Zustimmung der Mächte geknüpft. Über die Einsetzung des Valis nach Ablauf der fünf Jahre war nichts bestimmt; es war also zu befürchten, dass die Türkei schon in naher Zukunft jeden Einfluss auf den hohen Posten verlieren werde. Auch soll-

1) Martens-Samwer a. a. O. III S. 86.

2) Über die Erhebung der Bulgaren s. Driault: La question d'Orient, S. 211.

3) Constitution Ottomane, promulguée le 11/23. décembre 1876.

4) Aktenstücke aus den Korrespondenzen des kais. u. kön. Ministerium des Äussern über orientalische Angelegenheiten, I S. 714 ff.

5) Ebenda S. 754.

ten nach dem neuen Vorschlag keine osmanischen Truppen im Lande stationiert werden. Die türkische Sprache sollte bei den Gerichten und in der Verwaltung ebensowohl wie die bulgarische angewendet werden, während das erste Programm nur die letztere hatte gelten lassen [1]).

Das zweite Programm der Mächte war also für die Pforte günstiger; enthielt aber doch so viele für diese unannehmbare Bestimmungen, dass die osmanische Regierung dasselbe ablehnte und ihrerseits andere Vorschläge machte [2]). Nach diesen sollte die Souveränität des Sultans in Bulgarien vollständig aufrecht erhalten, die Vali nach freiem Belieben von ihm ernannt und die internationale Kommission aufgehoben werden. Drei Monate hierauf nach dem Scheitern weiterer Verhandlungen, erklärte der Zar an die Pforte den Krieg.

§ 2. Der Friedensvertrag von San-Stefano.

Nach dem Fall Plewnas marschierte das russische Heer in die Gegenden südlich des Balkans ein. Am 31. Januar 1877 wurde in Adrianopel von den türkischen und russischen Bevollmächtigten ein Protokoll unterzeichnet, das die territorialen Opfer der Pforte im allgemeinen festsetzte.

Darnach sollte ein Fürstentum Bulgarien mit weitgehenden Rechten gegründet werden [3]).

Das osmanische Heer sollte sich nicht mehr dort aufhalten dürfen. Die Grenzen sollten von der Mehrheit der

1) Freilich ist es ein Irrtum, wenn auch in dem neuen Entwurf noch das Bulgarische als Sprache der Bevölkerung bezeichnet wird; denn dieselbe sprach das Türkische nicht minder wie das Bulgarische.

2) Aktenstücke a. a. O. S. 759.

3) La Bulgarie . . . . . sera érigée en principauté autonome tributaire, avec un gouvernement national chrétien et une milice indigène . . . . .

Bevölkerung bestimmt werden, jedoch in keinem Falle hinter den Wünschen der Konstantinopeler Konferenz zurückstehen.

Bald rückten die Generale des Zaren gegen Konstantinopel vor, so dass der Sultan am 3. März einen Präliminarfriedensvertrag mit dem Gegner abschloss. Die Artikel VI bis XI handeln von der Neugestaltung Bulgariens. Es sollte ein autonomes, tributäres Fürstentum werden mit einer christlichen Regierung und einer nationalen Miliz [1]). Der neue Staat umfasste das spätere Bulgarien und Ostrumelien, ganz Mazedonien (mit Ausnahme von Saloniki und der Halbinsel Chalkidike) und reichte im Westen bis an die Quellen der Morawa und über den See von Ochrida hinaus [2]). Der Friede ging, indem er Bulgarien 164000 Quadratkilometer mit etwa 5000000 Einwohnern zuwies, weit über die Konstantinopeler Konferenz hinaus. Im einzelnen sollte die Grenze an Ort und Stelle von einer türkisch-russischen Kommission festgestellt werden. Der Fürst sollte nicht aus einer der regierenden Dynastien der europäischen Grossmächte genommen und von der Bevölkerung frei gewählt werden, die Wahl der Bestätigung der Pforte und der Einwilligung der Mächte unterliegen [3]). Eine bulgarische Notabelnversammlung zu Philippopel oder Tirnowo sollte noch vor der Wahl des Fürsten unter der Aufsicht eines russischen Kommissars und in Gegenwart eines osmanischen die Organisation der künftigen Verwaltung ausarbeiten. Ein russischer Kommissar sollte dieselbe während zweier Jahre einführen und ihr Funktionieren überwachen. Einige andere wichtige Aufgaben sollten unter Aufsicht eines russischen Kommissars türkisch-bulgarische

1) Art. VI des Friedensvertrags von San Stefano.
2) Spezialkarte bei Bamberg a. a. O. S. 593.
3) Art. VII.

Kommissionen regeln. Türkische Truppen werden nicht mehr im Lande stehen und die alten Festungen geschleift werden [1]). Die Errichtung neuer wurde nicht verboten, ausgenommen an der Donau [2]). Bis zur Bildung einer genügenden nationalen Miliz, deren Stärke später zwischen der Türkei und Russland vereinbart werden soll, werden die Truppen das Land des Zaren besetzen und dessen Kommissar, wenn nötig, unterstützen. Dieses militärische Interimistikum wird zwei Jahre dauern; jedoch soll das Occupationsheer nicht über 50000 Mann betragen. Ihre Verbindung mit der Heimat wird nicht nur auf dem Lande über Rumänien, sondern auch zur See gesichert [3]). Die Höhe des bulgarischen Tributs wird nach Ablauf eines Jahres zwischen der Pforte, Russland und den Grossmächten verabredet werden [4]).

§ 3. Der Berliner Kongress.

Der Pariser Vertrag hatte die Integrität des osmanischen Reiches proklamiert [5]). Dieselbe wurde durch die Londoner Konferenz [6]) aufs neue bekräftigt, mit dem Hinzufügen, es sei ein wesentlicher Grundsatz des Völkerrechts, dass keine Macht ohne Zustimmung der anderen Kontrahenten sich von den Verpflichtungen eines Vertrages befreien dürfe [7]). Diese Bestimmungen wurden in San Stefano verletzt. Die Neuordnung dehnte den russischen Einfluss über ganz Bulgarien, d. h. bis an das ägäische Meer aus. Das war gegen das Interesse der Mächte. Diese

1) Art. VIII.

2) Es sollten an dem Donauufer, in den Gewässern des Fürstentums auch keine Kriegsschiffe stationiert sein. Art. XII.

3) Art. VIII.

4) Art. IX.

5) Art. VII des Pariser Vertrages.

6) 1. Protokoll der Londoner Konferenz.

7) Angeberg, Le traité de Paris du 30 Mars 1856, S. 337.

machten daher von ihrem Rechte der Einmischung Gebrauch. Nach dreimonatlichen schwierigen Verhandlungen [1]) kam der Berliner Kongress zu stande [2]).

Bulgarien bereitete den Diplomaten am meisten Verlegenheit [3]). Um ein Anschwellen Russlands zu verhüten, waren die Mächte bemüht, die Integrität der Türkei so weit als nur irgend möglich zu retten. Der in San Stefano gebildete neue Staat wurde in drei Teile zerschnitten, in Macedonien, Ostrumelien, die, letzteres mit Autonomie, osmanische Provinzen verblieben, und in Bulgarien [4]).

Die Bestimmungen von San Stefano über die Autonomie Bulgariens, über die Herkunft des Fürsten [5]). über die christliche Regierung und die nationale Miliz wurden nicht geändert; nur wurde diesmal die Suzeränität des Sultans ausdrücklich anerkannt [6]).

Vorerst sollten in Bulgarien nur provisorische Einrichtungen getroffen werden. Dieselben sollten von einem russischen Kommissar geleitet werden, wobei ein osmanischer Kommissar und die ad hoc ernannten Konsuln der Mächte die Kontrolle übten. Im Falle von Uneinigkeit unter den Konsuln entschied deren Mehrheit. Bei Zwistigkeiten zwischen der Mehrheit der Konsuln und einem der beiden Kommissare sprachen die Botschafter der Mächte zu Konstantinopel das letzte Wort [7]).

Eine in Tirnowo zusammentretende Notabelnversamm-

1) Bamberg a. a. O. S. 596 ff.

2) Martens-Samwer a. a. O. S. 596 ff.

3) Die Sitzungen am 22., 24., 25. und 26. Juli.

4) 64390 Quadratkilometer mit (nach der Volkszählung im Januar 1881 2007919 Einwohnern). Die genaue Grenze s. Art II des Berliner Vertrages.

5) Art. III.

6) Art. I.

7) Art. VI.

lung sollte ein organisches Statut ausarbeiten [1]). Unmittelbar nach Vollendung desselben sollte der Fürst gewählt werden, hierauf das Provisorium erlöschen; das Land nach dem Reglement regiert werden und damit, spätestens neun Monate nach Ratifikation der Kongressakte, in den Genuss seiner Autonomie gelangen [2]).

Bemerkenswert ist, dass Russland immer die Absicht verfolgte, künftig in Bulgarien den Herrn zu spielen [3]). Zu diesem Zweck verlangte es auf dem Kongress unter dem Widerspruch Englands und Österreichs, dass die Zustimmung zu der grossherrlichen Bestätigung nicht sofort durch die Mehrheit der Mächte, sondern nur bei Einstimmigkeit derselben geschehen könne [4]). Allein die Bevollmächtigten konnten sich darüber nicht einigen. Die Mächte, vor allem England und Österreich, wollten unter des Zaren Einmischung ihre Interessen nicht leiden lassen. So sollte anstatt der russisch-türkischen Kommission, welche zu San Stefano damit betraut worden war, eine europäische die bulgarischen Grenzen im einzelnen ergründen [5]).

Dem osmanischen Heer wurde der Aufenthalt im Fürstentum untersagt, diesem die Schleifung seiner Festungen anbefohlen und die Errichtung neuer gänzlich verboten [6]).

Der Tribut wird nach Ablauf des ersten Jahres, während dessen das Reglement in Kraft ist, von den Mächten auf Grund des mittleren Einkommens des Fürstentums bestimmt [7]). Gleichzeitig werden sie festsetzen, welchen Teil

---

1) Art. IV.

2) Art. VII.

3) Die Absichten Russlands auf Bulgarien s. näher in „Bulgarien und der Bulgarische Fürstenhof, von einem Diplomaten."

4) Protokoll 5 des Berl. Kongresses.

5) Art. II Al. 10.

6) Art. XI.

7) Art. IX.

Bulgarien von der öffentlichen Schuld der Pforte zu übernehmen hat [1]).

Das Fürstentum ist verpflichtet, an den vom Sultan abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen festzuhalten. Es darf keinen Transitzoll erheben. Die Privilegien fremder Staatsangehörigen bleiben dieselben wie bisher [2]).

In den Orten, in welchen Bulgaren mit Türken, Rumänen, Griechen oder anderen Nationalitäten zusammen wohnen, soll den Rechten und Interessen der Nichtbulgaren Rechnung getragen werden [3]). Hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte wird für alle Glaubensgenossen unbedingte Gleichheit bestehen [4]).

Die muhamedanischen und sonstigen Grundbesitzer, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Fürstentums aufschlagen, dürfen ihre Grundstücke verwalten lassen oder verpachten [5]).

In San Stefano hatte Russland diktiert [6]), dass unter einer russischen Überwachung die Besitzungen der Pforte und der frommen Stiftungen (Wakufs) in Bulgarien durch türkisch-bulgarische Kommissionen neugeregelt würden. Im Berliner Vertrag wurde unter Beseitigung der russischen Überwachung einer einzigen türkisch-bulgarischen Kommission die Verfügungsgewalt übertragen [7]).

Der Berliner Vertrag, am 13. Juli 1878 von der Pforte und von den sechs Grossmächten unterzeichnet, diente dann

1) Art. X.
2) Art. VIII.
3) Art. IV Al. 2.
4) Art. V.
5) Art. XII.
6) Art. XI des Präliminarvertrages.
7) Art. XII. Al. 2.

auch als Grundlage für den endgiltigen Frieden, der von den Bevollmächtigten des Sultans und des Zaren am $\frac{27.\ \text{Januar}}{8.\ \text{Februar}}$ zu Konstantinopel unterzeichnet wurde [1]). Derselbe spricht in den Artikeln II und III aus, dass diejenigen Bestimmungen der Präliminarien von San Stefano, welche der Berliner Traktat beseitigt habe, abgeschafft sein sollen.

1) Staatsarchiv XXXVI, S. 288.

Zweiter Teil.

Die Halbsouveränität Bulgariens.

§ 4. Die Begriffe Souveränität und Halbsouveränität.

Die völkerrechtliche Stellung Bulgariens wird in den Artikeln I, III, VIII, IX, X, XI und XII des Berliner Vertrages erörtert. Über die einschlägigen Fragen herrscht bis heute unter den Gelehrten nicht völlige Einheit. Meistens nehmen die Autoren an, dass Bulgarien ein halbsouveräner Staat sei. Einige Schriftsteller lassen sich durch politische Vorgänge so sehr irre führen, dass sie gerade den Kernpunkt des Vertrags missverstehen; sie bemühen sich, zu beweisen, dass Bulgarien vollständig souverän sei. Wieder andere fassen zwar den Vertrag richtig auf, sie behaupten aber, dass Bulgarien infolge von politischen Ereignissen zwar nicht ein vollständig souveräner Staat geworden sei, seine Stellung aber doch eine freiere als die eines halbsouveränen Staates sei.

Die erste Meinung ist in der Litteratur angenommen von F. v. Martens[1]), Heilborn[2]), Hübler[3]), Rehm[4]), F. v. Liszt[5]), Rivier[6]), Calvo[7]), Despagnet[8]), En-

1) Völkerrecht I S. 254.

2) Das völkerrechtliche Protektorat S. 53 ff., 57.

3) Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität S. 15.

4) Allgemeine Staatslehre S. 75, 114.

5) Das Völkerrecht S. 23, 50.

6) Lehrbuch des Völkerrechts S. 106.

7) Le droit international I S. 206.

8) Essai sur les protectorats S. 105.

gelhardt[1]), Heffter[2]), Ullmann[3]), Bonfils[4]), Jellinek[5]), Boghitchévitch[6]).

Die zweite Ansicht ist vertreten durch Pradier-Fodéré[7]), Rolin Jaequemyns[8]), Sirmagieff[9]) und Serkis[10]).

Als Anhänger der dritten Anschauung sind zu nennen: Bry[11]), Balaktschieff[12]), Hachenhurger[13]), und Angelow[14]).

Um diese verschiedenen Ansichten kritisch prüfen zu können, ist es vor allem nötig, dass wir uns über die völkerrechtlichen Begriffe der Souveränität und Halbsouveränität Klarheit verschaffen. Diese Begriffe sind keineswegs allgemein feststehende.

Zunächst sei eine Übersicht über die Ansichten der bedeutendsten Rechtslehrer gegeben.

Nach Bluntschli zeigt sich die Souveränität eines Staates[15]):

a) in der Unabhängigkeit von einem fremden Staate und in der Ablehnung jeder fremden Staatshandlung auf seinem Gebiet;

b) in der Freiheit, ohne Behinderung fremder Staaten

1) Les protectorats anciens et modernes S. 54.
2) Europäisches Völkerrecht S. 70.
3) Völkerrecht S. 52.
4) Manuel de droit international public S. 104.
5) Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 47.
6) Halbsouveränität S. 37.
7) Traité de droit international public I S. 163.
8) Revue de droit international XVIII S. 518.
9) De la situation des États mi-souverains S. 307.
10) La Roumélie orientale et la Bulgarie S. 177.
11) Précis élémentaire de droit international public S. 45.
12) Rechtliche Stellung des Fürstentums Bulgariens S. 82.
13) De la nature juridique de protectorat S. 31.
14) Das bulgarische Staatsrecht S. 14.
15) Bluntschli: Das moderne Völkerrecht S. 88.

den eigenen Staatswillen selbst zu bestimmen, sowie nach eignem Ermessen zu äussern und zu betätigen.

Zu den regelmässigen Souveränitätsrechten eines Staates gehört auch das Recht, für den Verkehr mit anderen Staaten seine Stellvertreter zu bezeichnen und zu ermächtigen.

Holtzendorff [1]) definiert die Souveränität als den vollendeten Machtzustand eines Staatsvolkes im Verhältnis zu anderen, vermöge dessen es sein eigenes Dasein nach aussen aufrecht erhält.

Will man, sagt Holtzendorff an anderer Stelle, innerhalb des gegenwärtigen Entwickelungstandes völkerrechtlicher Beziehungen gewisse Merkmale besonders betonen, so wäre zu sagen: Letzter und höchster Ausdruck aller Souveränität ist die rechtlich bestehende Machtvollkommenheit selbständiger Kriegführung gegenüber anderen Nationen und die Macht sich selbst eine Verfassung zu geben (pouvoir constitutif). Wo diese Rechte ganz oder teilweise fehlen, kann (so lange die Kriege überhaupt noch nicht beseitigt sind) nur von einem mehr oder weniger unvollkommenen oder unvollendeten Machtzustand die Rede sein.

Nach Rivier [2]) ist ein Staat souverän, wenn er in der Ausübung seiner internationalen Befugnisse selbständig und unabhängig ist, frei waltet, selber bestimmt. Dieses äussert sich nach zwei Hauptrichtungen hin. Im Inneren gibt sich der souveräne Staat die Verfassung, die er will. Nach aussen hat er das Recht selbständiger Kriegführung, selbständiger Eingehung von Vertragsverbindlichkeiten und diplomatischer Vertretung.

1) Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, II, S. 8.
2) Rivier a. a. O. S. 89 f.

Nach Liszt[1]) besitzt nur der souveräne Staat die volle völkerrechtliche Rechtsfähigkeit. Souveränität ist die Eigenschaft der Staatsgewalt, die höchste, nach aussen hin selbständige, im inneren unabhängige Macht (die summa potestas) zu sein. Sie äussert sich in der uneingeschränkten völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit.

Handlungsfähigkeit aber ist die Fähigkeit, durch selbständig abgegebene oder entgegengenommene Willenserklärungen (Rechtsgeschäfte) sich zu berechtigen oder zu verpflichten.

Sie tritt besonders hervor:

a) In der Unterhaltung des völkerrechtlichen Verkehrs durch ständige diplomatische Agenten (jus legationum, aktives und passives Gesandtschaftsrecht).

b) In der Fähigkeit zum Abschluss von Verträgen, insbesondere auch von Bündnisverträgen (jus foederum et tractatuum).

c) In dem Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen (jus belli ac pacis).

Rehm drückt sich folgendermassen aus[2]):

Souveränität bedeutet nicht mehr jede absolut höchste Gebietsherrschaft, sondern nur mehr die schlechthin höchste weltliche Gebietsherrschaft. Die schlechthin unabhängige weltliche Gebietsgewalt ist die Grundbedeutung von Souveränität im heutigen Rechte.

Hieraus ergibt sich sofort, dass die Verwendung des Wortes Souveränität für Staatsgewalt und für oberstes Staatsorgan an sich unzulässig ist. Was zum Wesen der Staatsgewalt gehört, ist, dass sie über allen anderen auf dem Gebiete befindlichen weltlichen Rechtssubjekten steht, was das höchste Staatsorgan auszeichnet, ist seine Überordnung über alle anderen Organe des Staates. Das

1) Liszt a. a. O. S. 41.

2) Rehm a. a. O. S. 61 f.

Wesen der Staatsgewalt und des obersten Staatsorganes betrifft ein Verhältnis der Überordnung, eine Beziehung positiven Inhalts, das Wesen der Souveränität ein Verhältnis der Unabhängigkeit, also eine Beziehung negativen Inhalts. Staatsgewalt haben und oberstes Staatsorgan sein, bedeutet Herrschaft über Andere, Souverän sein heisst Unabhängigkeit von Anderen.

Über Halbsouveränität äussert sich Holtzendorff folgendermassen[1]):

Die modernen Staaten, die als halbsouverän gelten, sind regelmässig weder vasallitisch-heeresdienstpflichtig noch ökonomisch-tributpflichtig. Der gleichfalls öfters zu ihrer Bezeichnung verwendete Ausdruck Tributärstaaten ist daher zu vermeiden und jedenfalls noch unklarer als das seiner unlogischen Qualität wegen und zwar mit Recht angefochtene Wort der Halbsouveränität, das in arithmetischer Form jene unklare Teilung der Gewalten wiedergeben wollte, durch welche die öffentlichen Rechtzustände des deutschen Reiches nach dem westfälischen Frieden verwirrt worden waren. Das mittelalterliche Fundament der Vergleichung der hohen und niederen Macht lag in den Weltherrschaftsideen der Päpste, Kaiser und Chalifen und besteht heute nicht mehr.

Wie also im Mittelalter, wenigstens ursprünglich, das lehensrechtliche Recht oder sog. Obereigentum (dominum directum) und die Auferlegung von Gebühren oder Zinsen durch Tributpflichtigkeit gewisser Herrscher zu allermeist den Ausdruck eines entweder staatsrechtlich oder international wirkenden Gewaltverhältnisses und einer Mittelstellung zwischen Unterthanenschaft und höchster Befehlshaberschaft bildeten, so verhält es sich gegenwärtig mit der Stellung der Halbsouveräne gegen Suzeräne.

Das wesentliche Kriterium des halbsouveränen Staates

1) Holtzendorff a. a. O. S. 99.

besteht nach F. v. Martens[1]), in der Unterordnung seiner auswärtigen Verhältnisse unter eine ausländische Staatsgewalt; im Bereich seiner inneren Administration dagegen ist er zu allermeist völlig autonom.

Gewöhnlich, sagt Martens, hat ein solcher Staat seinem Suzeräne einen Tribut zu entrichten, der entweder durch beiderseitige Übereinkunft oder durch in dem Tractat, auf den der halbsouveräne Staat seine Entstehung zurückführt, fixiert wird.

Rivier[2]) spricht sich in selbem Sinne aus und geht besonders auf die Nüancen ein, die sich bei den verschiedenen halbsouveränen Staaten hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Suzeränen finden.

Gegen die irrtümliche Behauptung, dass es überhaupt keine rechts- und handlungsbeschränkte Staaten gäbe, wendet sich mit Recht Heilborn[3]), indem er ausführt, dass die Staaten eine unverkennbare Ähnlichkeit mit den Menschen zeigen; bei beiden sind die Perioden voller geistiger und körperlicher Reife von denen der Unreife zu unterscheiden. Es wird niemandem einfallen, meint Heilborn, einem Kinde, einem Blödsinnigen die Persönlichkeit abzusprechen; aber niemand wird solchen Menschen Handlungsfähigkeit vindizieren. Warum soll es mit den Staaten sich anders verhalten? Weil sie nur eine gedachte Persönlichkeit sind? Es gab Staaten, ehe es Juristen gab, welche ihre Natur zu ergründen suchen; die Staaten sind keine Fiktion unseres Verstandes, sondern natürliche Erscheinungen; als solche sind sie deshalb auch zu behandeln. Die halbsouveränen Staaten haben also eine selbständige raison d'être. Als geschichtlichen Beleg dafür, dass die halbsouveränen Staaten nicht nur als Übergangsformationen auftreten, nennt Heilborn Andorra und San Marino.

1) F. v. Martens, Völkerrecht I S. 250.
2) Rivier a. a. O. S. 102 f.
3) Heilborn a. a. O. S. 50.

Einige englische Juristen und im Anschluss an sie Bonfils[1]) haben das Wort Halbsouveränität als zweideutig, vage und ungenau verworfen. Ein Staat, sagt Bonfils, dem in seinen internationalen Beziehungen die Freiheit fehlt, ist vom Standpunkt des internationalen Rechtes nicht souverän. Die sogenannten halbsouveränen Staaten gehören in die Klasse der Schutz- oder in die der Vasallenstaaten.

Mit Recht bemerkt dem gegenüber Liszt[2]): Beschränkt sich die Verpflichtung des einen Staates gegen den andern auf die Kriegshilfe, so spricht man wohl von Vasallität; aber diese Beschränkung, durch welche die Souveränität nicht berührt wird, kommt heute nicht mehr vor, wenn auch in der Litteratur ungenau der Ausdruck Vasallität gebraucht wird, um das Rechtsverhältnis der Halbsouveränität zu bezeichnen. Erhebung des untergeordneten Staates gegen den Oberstaat ist jedenfalls nicht Krieg im völkerrechtlichen Sinne.

Endlich führt Rehm[3]) in seinem Werk über allgemeine Staatslehre aus:

Es ist wohl in der Halbsouveränität eine gewisse Unabhängigkeit gegeben, aber nicht die dem Souveränitätsbegriff eigentümliche, die souveräne Unabhängigkeit. Die sog. geminderte Souveränität ist überhaupt keine Souveränität; im völkerrechtlichen Sinne des Wortes gibt es nur eine volle oder keine Souveränität. Folgt daraus nun, fragt Rehm weiter, dass man auch den Ausdruck Halbsouveränität zu verwerfen habe? Die Frage beantwortet er selbst so:

„Unserer Meinung nach ist dies nicht erforderlich. Zu vermeiden ist lediglich der Ausdruck relative, geminderte, geteilte, teilweise Souveränität."

1) Bonfils a. a. O. S 105.
2) Liszt a. a. O. S. 49.
3) Rehm a. a. O. S. 69.

Soweit die Ansichten der hervorragenden Rechtslehrer.

Unsere Meinung über diese Fragen ist folgende.

Wenn ein Staat die inneren und äusseren Hoheitsrechte unbeschränkt üben kann, oder mit anderen Worten, wenn ein Staat die uneingeschränkte innere Autonomie und die uneingeschränkte äussere Selbständigkeit[1]) besitzt, so ist er ein souveräner Staat.

Wenn die äusseren Hoheitsrechte eines Staates einer anderen Staatsgewalt, die Suzerän genannt wird, unterworfen sind, so spricht man von einem halbsouveränen Staat.

Die innere Autonomie d. h. die Ausübung der inneren Hoheitsrechte ist für jeden Staat begriffsnotwendig. Ohne dieselbe kann kein Staat existieren. Die innere selbständige Verwaltung folgt natürlich aus der Gebietsgewalt des Staates. Diese Staatsgewalt hat man mehrfach auch als Souveränität bezeichnet und demgemäss alle dieselbe besitzenden Staaten als souverän. Wenn z. B. Lasson den Satz aufstellt[2]): „Was souverän ist, ist ein Staat, was nicht souverän ist, ist auch kein Staat" so meint er damit die Souveränität nach Innen hin, denn sonst müssten ja die halbsouveränen oder überhaupt die rechts- und handlungsbeschränkten Staaten gar keine Staaten sein. Da diese aber zweifellos Staaten sind, wenigstens in allen Staatsverträgen als solche bezeichnet werden, so muss man (wenn man Staatsgewalt als Souveränität bezeichnet) zwei Arten von Souveränität anerkennen und scharf auseinander halten: Die Souveränität im völkerrechtlichen und die Souveränität im staatsrechtlichen Sinne. Mit uns überein-

1) Die inneren und äusseren Hoheitsrechte werden meistens in der französischen Litteratur souveraineté intérérieure et extérieure genannt.

2) Lasson, System der Rechtsphilosophie S. 394.

stimmend sagt Rehm[1]): „Die Souveränität im Sinne von Staatsgewalt lässt sich gut als Souveränität im staatsrechtlichen Sinne, als Souveränität nach Innen, die Souveränität des obersten Staatsorgans als Staatsorganssouveränität bezeichnen. Der Unterschied von völker- und staatsrechtlicher Souveränität ist also nicht sowohl, wie manche meinen, nicht zu verwerfen, sondern im Gegenteil festzuhalten."

Was versteht nun das Völkerrecht unter Souveränität? Im völkerrechtlichen Sinne ist souverän nur derjenige Staat, der nach innen und nach aussen vollkommen selbständig dasteht. Ein Staat ist aber nicht souverän, wenn ihm die äusseren Hoheitsrechte fehlen. Wie alle juristischen Personen im allgemeinen in ihren Kreisen nach innen frei walten und nach aussen der Staatsgewalt unterworfen sind, so auch der Staat, wenn er keine äusseren Hoheitsrechte hat. Er ist dann nach innen als juristische Person autonom, nach aussen dagegen der Suzeränität eines fremden Staates unterworfen, d. h. er ist dann im völkerrechtlichen Sinne kein souveräner Staat.

Soll man nun daneben noch den Ausdruck Halbsouveränität aufrecht erhalten?

Über diese wichtige Frage lauten die Meinungen verschieden. Manche wollen das Wort Halbsouveränität als zweideutig, vage und ungenau verwerfen, wie z. B. Bonfils[2]).

---

1) Rehm a. a O. S. 63. — Vergl. auch Heilborn a. a. O. S 48

2) Bonfils (a a O. S. 106) sagt: „On doit repousser la notion d'Etat mi-souverain. L'expression est amphibologique. L'idée est vague et inexacte Un Etat qui n'a pas la liberté de ses relations internationales, ou qui ne l'a partielle, qu'en vertu de la permission d'autrui, n'est pas souverain au point de vu international — Tous les exemples cités rentrent plus exactement dans la classe des Etats protégés ou dans celle des Etats vassaux Cette mi-souveraineté,

Man muss allerdings zugestehen, dass der Ausdruck Halbsouveränität kein besonders klarer ist. Er giebt leicht zu Irrtümern Anlass. Eine Halbsouveränität ist genau genommen die Hälfte einer Souveränität. Es ist aber eine rechnerische Teilung der Souveränität unmöglich, denn sonst könnte man auch zu einer $^1/_3$ und $^1/_4$ Souveränität gelangen. Die Souveränität als die nach aussen und innen unbeschränkte und höchste Macht ist unteilbar.

Trotzalledem möchten wir uns für die Aufrechterhaltung des Begriffes Halbsouveränität im Völkerrechte aussprechen. Die nichtsouveränen Staaten d. h. diejenigen staatsrechtlichen Gebilde, welche zwar Staaten sind, aber im völkerrechtlichen Sinne keine souveränen Staaten, zerfallen in verschiedene Kategorien, nämlich die Vasallen-Staaten, die einem Protektorat unterworfenen sog. geschützten Staaten und die Staaten, die keines von beiden sind. Für diese letzteren möchten wir den herkömmlichen Begriff halbsouveräne Staaten nach wie vor aufrecht erhalten.

Vasallität ist staatsrechtliches und Protektorat völkerrechtliches Schutzverhältnis. Unter Halbsouveränität dagegen versteht man kein direktes Schutzverhältnis, sondern völkerrechtliche Abhängigkeit von dem suzeränen Staate und Rechtsbeschränktheit. Solange es im Vertrag, durch welchen der halbsouveräne Staat entstanden ist, nicht ausdrücklich bestimmt ist, oder solange es zwischen Ober- und Unterstaaten nicht festgesetzt ist, ist der Suzerän nicht verpflichtet den Halbsouverän im Kriegsfalle zu verteidigen; deshalb steht in der Regel dem halbsouveränen Staat das defensive Kriegsrecht zu.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass der halbsouve-

---

du reste n'aurait rien de stable, rien de général. Elle serait contingente et variable comme les actes diplomatiques qui l'auraient établie.

räne Staat dem Protektorat eines dritten Staates unterworfen ist, in diesem Falle steht er zu seinem Suzeräne in einem Halbsouveränitätsverhältnisse und zu seinem Protektor in einem Schutzverhältnisse, wie dies z. B. bei der Moldau und Walachei von 1829—1856 im Verhältnisse zu der Türkei und zu Russland der Fall war. Deshalb ist der Ausdruck Halbsouveränität nicht zu verwerfen, sondern als technischer Ausdruck im Völkerrecht festzuhalten, solange als es nicht gelungen ist, einen besseren Ausdruck zu erfinden und in die Theorie einzuführen. (Ich für meinen Teil würde für den halbsouveränen Staat den Ausdruck „Rechtsbeschränkter Staat" in Vorschlag bringen.) Solange man übrigens über die Begriffe, die man mit einem Ausdruck verbindet, klar ist, kann der Ausdruck selbst nicht schädlich wirken.

Früher konnten die Vasallenstaaten auch souverän sein, wie z. B. das Königtum Neapel Vasall des heiligen Stuhles und die deutschen Staaten nach dem westfälischen Frieden Vasallen des deutschen Kaisers waren, und gleichzeitig als souverän betrachtet wurden, was bei der Halbsouveränität nicht der Fall sein könnte.

Souveräne Vasallen kommen jedoch in moderner Zeit nicht mehr vor, und deshalb wird häufig der Ausdruck Vasallität gebraucht, um Halbsouveränitätsverhältnisse zu bezeichnen. Nach unserer Meinung ist das aber nicht richtig. Es ist kein Grund vorhanden einen inkorrekten Ausdruck für ein Verhältnis anzuwenden, für welches es einen treffenderen Ausdruck bereits giebt.

Wenn nun auch begrifflich der halbsouveräne Staat keine äusseren Hoheitsrechte besitzt, so kommt es doch in der Praxis vor, dass einem halbsouveränen Staate in vereinzelten Beziehungen ein Anteil am internationalen Verkehr eingeräumt worden ist, — sei es schon durch den begründenden völkerrechtlichen Vertrag oder durch den

Willen des Suzeränen Staates — eine Ausnahme, welche nur die Regel bestätigt.

Auf jeden Fall ist es ein Fehler, zu sagen, dass der halbsouveräne Staat dem Suzeräne die Ausübung der auswärtigen Hoheitsrechte einräume. Er hat ja noch keine Rechte. Es ist daher auch nicht richtig, wenn Brentano und Sorel die halbsouveränen Staaten definieren: Ceux qui abandonnent à un autre Etat une partie de leur souveraineté. Denn 1. die Souveränität ist unteilbar, wie könnte man also einen Teil davon einem anderen überlassen? 2. wenn wir unter diesem „Teil der Souveränität" einige Hoheitsrechte verstehen, so wiederholen wir, dass der halbsouveräne Staat diese Rechte doch an sich ohne weiteres nicht besitzt, wie sollte er sie da einem andern Staate übergeben [1])? Etwas derartiges kann nur bei Protektorat vorkommen. Bei diesem übernimmt ein Staat die Beschützung eines anderen Staates, und der beschützte Staat räumt ihm dagegen die Ausübung einiger Rechte nach aussen ein. Daraus folgt nun, dass ein beschützter Staat handlungsbeschränkt und ein halbsouveräner Staat rechtsbeschränkt ist [2]).

---

1) Vergl auch wie Boghitchévitch (S. 148) die Halbsouveränität zu definieren versucht: Die Halbsouveränität ist ein Rechtsverhältnis zwischen einer souveränen Staatsgewalt, dem Suzerän und einer durch ihren Willen von ihr geschaffenen anderen Staatsgewalt, dem halbsouveränen Staate, wonach demselben aus eigener Macht des Suzeräns die administrative Autonomie in complexu zu eigenem Rechte zur Ausübung übertragen werden muss, während die politische Autonomie übertragen werden kann.

2) Dies drückt Heilborn (S. 55) folgendermassen aus: Da der schützende Oberstaat den von ihm beschützten Unterstaat vertritt, nur dessen Rechte wahrnimmt, so ist offenbar, dass er bei Verhandlungen mit anderen Mächten ausdrücklich aussprechen muss, dass er namens des Unterstaates kontrahiere; tritt er im eigenem Namen auf, so verpflichtet er diesen nicht. Der Suzerän dagegen handelt kraft eigenen Rechtes.

Es steht bei den halbsouveränen Staaten die diplomatische Vertretung dem Oberherrlichen Staate vollständig zu. Es wird aber dem halbsouveränen Staat meistens das Recht zugestanden, diplomatische Agenten zur Wahrnehmung rein wirtschaftlicher Interessen zu empfangen und manchmal auch solche zu senden. Ihr Kriegsrecht ist nur auf Verteidigungsrecht beschränkt, sie haben kein aktives Kriegsrecht. Friedensverträge und andere politische Verträge dürfen sie überhaupt nicht mit den Fremden schliessen, nur an nicht politischen Verträgen z. B. am Weltpost- und Telegraphenverein, an Litterarkonventionen, an Eisenbahnabkommen und Handelsverträgen dürfen die halbsouveränen Staaten auch teilnehmen, soweit der Suzerän dies duldet.

§ 5. Anwendung der Begriffe Souveränität und Halbsouveränität auf Bulgarien.

Der Berliner Vertrag bezeichnet im Artikel XXVI Montenegro, im Artikel XXXIV Serbien, im Artikel XXXXIII Rumänien als unabhängig. Wird auch Bulgarien so genannt? Nein.

Die Urkunde sagt vielmehr ausdrücklich, dass das neue Fürstentum, wenn es auch autonom, so doch nicht minder tributär sei und der Suzeränität seiner Majestät des Sultans unterworfen bleibe [1]).

Rolin Jaequemyns [2]), Sirmagieff [3]) und Serkis [4]) haben unter Berufung auf das Verhältnis Neapels zum Papst und der deutschen Staaten zum Kaiser nach dem westfälischen Frieden angenommen, dass Bulgarien trotz der Suzeränität einer anderen Macht noch Souveränität zu-

1) Art. I des Berl. Vertr.

2) Rolin-Jaequemyns a. a. O. S. 520.

3) Sirmagieff a. a. O. S. 307.

4) Serkis, La Rumelie-Orientale et la Bulgarie actuelle, S. 177 f.

komme. Aber alle drei Autoren, besonders Sirmagieff, schenken unseres Erachtens ihre Aufmerksamkeit doch zu wenig dem Umstand, dass es sich in unserem Falle nicht wie bei Neapel und den deutschen Ständen um eine lehensrechtliche, sondern um eine moderne völkerrechtliche Suzeränität handelt. In Deutschland handelte es sich ausserdem um ganz eigenartige Verhältnisse, die sich durch Jahrhunderte lange Entwicklung allmählich und vielfach contra legem herausgebildet hatten.

Weiterhin sagen Rolin Jaequemyns[1]) und Serkis[2]): Unter Suzeränität verstand man im alten Lehensstaate das Verhältnis des Oberherren zu seinem Vasallen; weil aber, fahren sie fort, der Berliner Vertrag kein lehensrechtliches Verhältnis im alten Sinne zwischen der Pforte und Bulgarien habe schaffen wollen, könne zwischen ihnen auch keine Suzeränität bestehen.

Aber warum die Suzeränität (im modernen Sinne) leugnen, wenn sie im Berliner Vertrage ausdrücklich genannt ist?

Gegenüber dem alles vertragsmässige Recht misachtenden Urteile Rolin-Jaequemyns und der ihm nahe kommenden Sirmagieff und Serkis möchten wir nur bemerken, dass das Wort Suzeränität allerdings in älterer Zeit auf staatsrechtliche Vasallitätsverhältnisse angewendet wurde; aber mit der Zeit ist der Ausdruck in das Völkerrecht übertragen worden[3]). Das Wort Suzeranität hat seine alte lehensrechtliche Bedeutung fast vollständig verloren und ist in moderner Zeit der Halbsouveränität gegenüber getreten.

Wenn der Berliner Kongress das neue Fürstentum nicht als einen halbsouveränen Staat schaffen wollte, wozu hat er sich denn solange abgemüht, in verschiedenen Ar-

1) a. a. O. S. 521.
2) a. a. O.
3) vergl. Rehm a. a. O. S. 74.

tikeln die Rechtsbefugnisse Bulgariens, wie wir unten sehen werden, zu begrenzen. Er hätte es einfach wie Rumänien, Serbien und Montenegro für selbständig erklären können. Die Bemerkung von Serkis, das Wort Suzeranität sei nur, um die Eigenliebe (amour-propre) des Sultans zu schonen, in den Vertrag aufgenommen worden, kann wohl kaum ernst genommen werden. Es genügt, auf den Grund der Berufung des Berliner Kongresses hinzuweisen.

Den stärksten und, wie uns scheint, durchschlagenden Beweis für die Abhängigkeit Bulgariens von der Pforte darf man in dem — von den Forschern bisher sonderbarerweise ganz übersehenen — 3. Alinea des Artikels XII erblicken, welches bestimmt:

Les ressortissants de la Principauté de Bulgarie qui voyageront ou séjourneront dans les autres parties de l'Empire Ottoman seront soumis aux autorités et aux lois ottomanes.

Mit der Bezeichnung Bulgariens als partie de l'Empire Ottoman wäre eigentlich die Frage, ob Bulgarien Unabhängigkeit und Souveränität zukomme, erledigt.

Denn man wird doch wohl nicht einwenden wollen, dass die Formulierung des Art. XII auf einem Lapsus beruhe?

Nur der Vollständigkeit wegen wollen wir noch auf ein Argument Sirmagieffs und des ihm folgenden Serkis eingehen, die es, weil Bulgarien im Berliner Vertrag eine élection libre zugestanden wurde, eigentlich nicht in der Ordnung finden, dass fremde Mächte gleichzeitig eine Prüfung und Bestätigung (bez. Verwerfung) der Wahl vornehmen können[1]).

1) Sirmagieff (S. 309) meint nämlich, dass der Berliner Vertrag die Bestätigung des Sultans und die Genehmigung der Mächte nur deshalb eingeführt habe, um zu verhindern, dass ein Mitglied der regierenden Dynastien der europäischen Grossmächte

Was heisst überhaupt „freie Wahl"?

Werden in einem Staate Abgeordnete oder wird ein Staatsoberhaupt gewählt, so greifen häufig genug die Männer, welche sich gerade am Ruder befinden, auf das nachdrücklichste in den Kampf ein. Sie halten Wahlreden, setzen Beamte ein, die ihren Parteianschauungen huldigen, und bedienen sich in weitestgehendem Masse der Presse. Die Regierung hat die Wähler ohne Zweifel beeinflusst; aber wer wollte leugnen, dass solche Wahlen als giltig und frei angesehen werden? Und dann wie viele Personen sind soweit aller Vorurteile ledig, dass sie in wirklich freier Weise ihre Stimme in die Wagschale werfen könnten? Wollte man den Begriff der Freiheit der Wahl in seinem reinsten Sinne auffassen, dann wäre sie überhaupt auf Erden nicht zu verwirklichen. Wir werden uns also bei Erläuterung der Worte „freie Wahl" mit einer bescheidenen Definition begnügen müssen und einer Wahl das Merkmal der Freiheit nur dann absprechen, wenn die Stimmenabgabe durch gewaltsame Eingriffe, etwa durch Militär, beeinflusst wurde.

Dem Berliner Vertrage zufolge soll in Bulgarien bei der Wahl des Fürsten der Wahlakt in freier Weise vor sich gehen. Diesen und keinen anderen Sinn hat der vielberufene Artikel III des Berliner Kongresses [1]).

---

in Bulgarien zur Regierung gelange. Wie irrig diese Ansicht ist, ersieht man daraus, dass weder der Vertrag noch auch die Verhandlungen auf dem Kongress auch nur im geringsten ein derartiges Motiv für die Bestätigung des Sultans oder die Einwilligung der Mächte erkennen lassen.

1) Wir wollen hier nicht unerwähnt lassen, dass die beiden bisherigen bulgarischen Fürstenwahlen den Forderungen des Berliner Vertrages, dass die Bevölkerung den Fürsten frei wählen solle (le Prince de Bulgarie sera librement élu par la population), nicht entsprachen. Denn so wenig man von Napoleon I. und Napoleon III., wenn sie von einem Parlament zu Kaisern ernannt

Sirmagieff meint, dass die Freiheit der Wahl mit der der Pforte und den Mächten ausdrücklich stipulierten Berechtigung, dem von Bulgarien Erkorenen die Bestätigung und die Zustimmung zu versagen, nicht in Einklang zu bringen sei. Das ist aber keineswegs zutreffend. So ist für die Wahl von Abgeordneten der Bevölkerung freie Wahl garantiert, und doch gewöhnlich gleichzeitig dem Parlament das Recht vorbehalten, aus diesem oder jenem Grunde die Wahl zu kassieren. Ganz inkonsequent ist es aber von Sirmagieff, wenn er aus dem von ihm behaupteten Widerspruche die Schlussfolgerung zieht, dass der Sultan das Recht der Bestätigung nicht besitze. Mit ganz demselben Rechte könnte man dann auch bestreiten, dass Bulgarien das Recht der Fürstenwahl zukomme, denn jedes der beiden Rechte wird in dem Vertrage in derselben klaren unbedingten Weise verkündet[1]).

Balaktschieff behauptet[2]), weil die Verfassung von Tirnowo im Art. IV die Erblichkeit des Fürsten bestimmte, sei Bulgarien kein Wahl-, sondern ein erbliches Fürstentum. Der Berliner Vertrag setzt aber im Art. III Al. 2 die Notwendigkeit der Wahl des nachkommenden Fürsten Bulgariens mit dem folgenden Satze fest: En cas de vacance de la dignité princière, l'élection de nouveau Prince se fera aux mêmes conditions et dans les mêmes formes. Wie könnte Bulgarien gegen diese klare Bestimmung auf dem Wege der Verfassung sich eine Erblichkeit schaffen, wenn der Suzerän ihm dazu keine Kompetenz erteilt hat?

---

worden wären, sagen würde, sie seien 1804 oder 1852 von der Bevölkerung frei erwählt worden, so wenig kann man auch von Bulgarien sagen, es sei in diesem Punkte dem Berliner Vertrage gefolgt.

1) Art. III. des Berl. Vertr. — Auch vergl. die Einsetzungsformane von beiden Fürsten vom 25. Juli 1879 und vom 24. März 1896.

2) Balaktschieff a. a. O. S. 74.

In dieser Beziehung können wir Ägypten [1]) und die Erblichkeitsfermane der ehemaligen Fürstentümer Moldau-Walachei [2]) und Serbien [3]) mit den Einsetzungsfermanen der Fürsten Alexander [4]) und Ferdinand vergleichen.

Pradier-Fodéré zählt Bulgarien, weil es innere Autonomie habe, unter die souveränen Staaten [5]). Nach unseren obigen Ausführungen ist das eine gewiss, dass ein Fürstentum, welches lediglich die innere Autonomie hat, keine völkerrechtliche Souveränität besitzen kann. Bulgarien besitzt aber nicht einmal die innere Autonomie ganz unbeschränkt, weil sie durch das Recht der Pforte und der Mächte den von Bulgaren Gewählten zu bestätigen und zu verwerfen beschränkt ist [6]). Man wird also nicht mit Pradier-Fodéré Bulgarien einen souveränen Staat nennen können.

1) Iradé imperial relatif à l'ordre de succession pour vice royauté d'Egypte; en date du 27. Mai 1866; Martens Nouveau recueil général XVIII. S. 240.

2) Firman d'investiture de Prince Charles de Hohenzollern, 23. Oktobre 1866, s. Martens Nouv. recueil général XVIII. S. 221.

3) Schon im Jahre 1839 wurde durch ein Berat die Erblichkeit Serbiens vom Sultan erteilt und mit dem Investiturberat des Fürsten Milan Obrenovitch vom 16. Juli 1868 bestätigt, s. Martens a. a. O. S. 117.

4) Bei Martens-Samwer a. a O. V. S. 506.

5) Pradier-Fodéré a. a. O. S. 163: Quoique cette principauté doive être rangée parmi les États souverains, puisqu'elle est autonome (seulement, il est vrai, pour son gouvernement intérieur), il ne faut pas toutefois méconnaître qu'elle n'est pas souverain en même titre que les autres États européens.

6) Despagnet a. a. O. S. 105: Il n'est pas moins vrai que la Bulgarie a son initiative de souveraineté interne gravement limitée au point de vue constitutionnel, et que le contrôle auquelle elle doit se soumettre pour la désignation de son chef suffit à la faire considérer comme un État mi-souverain. — Boghitchévitch a. a. O. S. 51: Unserer Meinung nach bedeutet das Bestätigungsrecht der Pforte unter Genehmigung der Mächte einen solchen Eingriff in die innere Autonomie, dass man von Souveränität nicht sprechen kann.

Warum ist Bulgarien nach Bry weder ein vollständig souveräner noch ein richtiger halbsouveräner Staat? Er begnügt sich mit folgender blossen Behauptung [1]): Elle (Bulgarie) a donc une nature indécise qui n'est ni la pleine souveraineté ni la mi-souveraineté véritable. Nach meiner Meinung und den bisherigen Beweisen ist Bulgarien heutzutage ein sehr gutes, sogar das beste Muster für die Halbsouverainität.

Hachenburger [2]) hat die Ansicht ausgesprochen, dass die Beschlüsse der Bulgaren in Tirnowo aus dem Jahre 1879 die Bande der Abhängigkeit, wie sie der Berliner Vertrag festgesetzt hatte, notwendigerweise lockerten. Ihm ist indes zu entgegnen, dass, wenn auch jene bulgarische Versammlung das Wort Halbsouveränität oder Vasallität vermeidet, dadurch dem Berliner Vertrage nicht im geringsten Eintrag geschehen kann.

Wir sahen oben, dass das Recht der Kriegführung eines der wichtigsten Attribute der Souveränität ist. Bulgarien kommt dasselbe nicht zu. So teilte Serbien, als es im Jahre 1885 an Bulgarien den Krieg erklärte [3]), den Vertretern der Grossmächte mit, dass seine Aktion nicht gegen die Suzeränität der Pforte gerichtet sei [4]). Auch Bulgarien selbst depeschierte an die Pforte und an die Grossmächte, dass es ein integrierender Bestandteil der Türkei sei und nach dem Vertrage als Halbsouverän [5]) keinen Krieg führen dürfe [6]).

1) Bry, Précis élémentaire de droit international public S. 45.

2) a. a O. S. 31.

3) Staatsarchiv XXXXVI No. 8886.

4) Ebenda No. 8887.

5) Die bulgarische Regierung hatte den Ausdruck Vasallität gebraucht, aber das bezeichnete wohl das Rechtsverhältnis der Halbsouveränität.

6) Martens-Stoerk, Nouveau recueil général de traités; 2 ème serie XV S 128 ff.

Aus politischen Gründen hielt es die Pforte noch nicht für geraten, einzugreifen. Sie war zwar Suzerän, aber es bestanden keine besonderen Bestimmungen, die sie verpflichtet hätten, Bulgarien in Schutz zu nehmen, wie solche Bestimmungen z. B. im Pariser Vertrage [1]) bestanden, wonach die Türkei verpflichtet war, die ehemaligen halbsouveränen Donaufürstentümer zu unterstützen. Eine solche Verpflichtung übernahm die Pforte gegen Bulgarien erst nach diesem Kriege (darüber unten). In diesem Kriege erlaubte der Sultan stillschweigend Bulgarien, sich selbst gegen Serbien zu verteidigen.

Nachdem Fürst Alexander mit der Nationalmiliz auf dem Kriegsschauplatz einen entscheidenden Vorteil über den Gegner errungen hatte [2]), betraute der Sultan als Suzerän mit dem Friedensschluss zwischen den streitenden Landen zwei osmanische Delegierte, als ersten einen Türken, als zweiten einen Bulgaren. In dieser Weise schloss der Sultan mit Serbien Frieden [3]).

Es klingt fast unglaublich, wenn Rolin Jaequemyns, nachdem Bulgarien selbst anerkennt, dass es als halbsouveräner Staat unvermögend sei, einen Krieg zu führen, nachdem es diese Verteidigung nur dadurch beenden kann, dass der Suzerän den Frieden schliesst, wenn Rolin Jaequemyns, sagen wir, diese Vorgänge als stringente Beweise für das Recht Bulgariens, selbständig Krieg zu führen, zitiert [4]).

Gleich nach Beendigung des Krieges strebte der Fürst Alexander immer noch nach Versöhnung mit dem Sultan. Es gelang ihm diesmal, ein Abkommen mit der Pforte zu treffen, einen defensiven Schutzvertrag mit ihr abzuschlies-

1) Art. XVI.
2) Engelhardt a. a. O. S. 58.
3) Friedensvertrag zu Bukarest; Staatsarchiv XXXXVII No. 8978
4) Rolin Jaequemyns a. a. O. S. 522 f.

sen [1]). Nach Balaktschieff [2]) und Angelow [3]) bedeutet dieser Vertrag, dass die Türkei damit die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Fürstentumes anerkennt. Balaktschieff und Angelow übersehen hierbei vollständig, dass der Suzerän in der Regel mit dem unter ihm stehenden Halbsouveräne ohne weiteres solche Schutzverträge schliessen kann [4]). Es ist ein grosser Fehler von Balaktschieff und Angelow, dass sie die Suzeränitäts- und Halbsouveränitätsverhältnisse von den Protektoratsverhältnissen nicht unterschieden haben. Vielmehr bestätigt jener Vertrag die Abhängigkeit Bulgariens, indem er hinzufügt: Dans le cas où une aggression étrangère aurait bien contre la Principauté de Bulgarie ou contre la Roumelie-Orientale, qui font parties integrantes de l'Empire, il y sera expédié de nombre necessaire de troupes Ottomanes etc.

Als abhängigem Staate kommt Bulgarien ein Legationsrecht nicht zu [5]).

Der Pariser Vertrag [6]) hatte zur Überwachung der Donauschiffahrt eine internationale Kommission ins Leben gerufen. Ausser Österreich-Ungarn, Bayern und Würtemberg war nur die Pforte in derselben vertreten (und zwar mit je einer Stimme), während die drei Donaufürstentümer nur Kommissäre ernennen durften, die vom Sultan genehmigt waren. Im Artikel LIII des Berliner Vertrages wurde Rumänien, weil nunmehr selbständig, als Mitglied in die Kommission aufgenommen. Bulgarien erhielt keinen Sitz, die Pforte dagegen behielt den ihrigen, obwohl ausser dem

1) Staatsarchiv XXXXVII No 8933.

2) Balaktschieff a. a. O S 79.

3) Angelow, Das bulgarische Staatsrecht S. 15.

4) Vergl. auch Boghitchévitch a. a. O. S. 103.

5 Falkenegg sagt (a. a. O. S. 71): Die diplomatischen Vertreter der Türkei sind auch zugleich die für Bulgarien.

6) Art. XVII.

Fürstentum keines ihrer Gebiete an den Strom grenzte: auch das ist ein Beweis, dass Bulgarien nicht unabhängig, nicht souverän ist.

Als 1883 zu London eine Konferenz tagte, wurde das Fürstentum nicht zugelassen; es musste vielmehr seine Wünsche, soweit es deren hatte, durch Vermittlung des osmanischen Botschafters den Mächten vorlegen[1]).

Auch zu dem Haager Kongress, der im Jahre 1899 stattfand, konnte Bulgarien nicht wie die souveränen Staaten selbständig diplomatische Agenten entsenden; die seinigen erschienen im Gefolge des osmanischen Bevollmächtigten[2]).

Dem Fürstentum wird vielfach das Recht zugestanden, diplomatische Agenten zur Wahrnehmung rein wirtschaftlicher Interessen zu senden und zu empfangen[3]).

Interessante Schlaglichter auf die rechtliche Stellung des Fürstentums werfen auch die Artikel, in welchen bestimmt wird, wie dasselbe die üblichen Verträge abschliesst.

Schon immer fiel den Diplomaten der Unterschied von Griechenland auf[4]), das, vorher türkische Provinz, 1832 Unabhängigkeit erhielt[5]). Demselben wurde damals volle politische, administrative und kommerzielle Unabhängigkeit zugesprochen[6]). Die Mächte gaben die Rechte und Privilegien, welche sie früher in Kapitulationen gewährt hatten, auf und regelten ihre Beziehungen zu Griechenland durch neue Verträge.

Anders liegt der Fall bei Bulgarien. Für dieses gelten die zwischen der Türkei und den betreffenden Staaten ab-

---

1) Engelhardt a. a. O. S. 58. — Liszt a. a. O. S. 211.

2) Staatsarchiv LXIV No. 12134.

3) vergl. Hübler a. a. O. S. 15; auch Rivier a. a. O. S. 297, 301.

4) Beleuchtung der Friedenspraelim. zu San-Stefano und des Berl. Vertr. von einem Diplomaten S. 68.

5) Archives diplomatiques IV S. 407.

6) Ebenda S. 384 f.

geschlossenen Kapitulationen weiter. So ist es dem Fürstentum in dem zweiten Alinea des Artikels VIII verboten, von Transitwaren Zoll zu erheben.

Auch ist Bulgarien nicht befugt, die nach bisherigen Kapitulationen und Sitten bestehenden Jurisdiktionsrechte fremder Untertanen und deren Schutz durch Konsuln in irgend einem Punkte auf eigene Faust zu verkürzen[1]).

Im Juni 1902 wollte der Fürst von Bulgarien die Bande der Abhängigkeit, welche ihn an den Sultan binden, lösen und sein Land zum König- ja sogar zum Zarentum erheben. Dieser Plan endete mit einem Misserfolg.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist also folgendes:

1. Bulgarien ist ein Staat; d. h. es besitzt nach Innen hin die Autonomie und die Staatsgewalt.
2. Es fehlen ihm die äusseren Hoheitsrechte insbesondere das Recht der Kriegsführung und das Gesandschaftsrecht; also fehlt ihm die Souveränität im völkerrechtlichen Sinne; es ist ein der Suzeränität des Sultans unterworfener halbsouveräner Staat.

1) Art. VIII des Berl. Vertr.

Dritter Teil.

Die privilegierte Provinz Ostrumelien[1]).

§ 6. Vom Berliner Kongress bis zur Konferenz zu Konstantinopel 1885.

Wie wir oben sahen, hat der Berliner Kongress aus dem im Frieden von San Stefano geschaffenen Bulgarien Ostrumelien wieder ausgeschieden[2]).

F. v. Martens bezeichnet Ostrumelien, weil die Souveränität des Sultans hinsichtlich der inneren Verwaltung beschränkt ist, als halbsouveränes Land[3]). Gegen eine solche Auslegung sprechen am besten die beiden Akte, welche die Verfassung Ostrumeliens begründeten: der Berliner Vertrag von 1878 und das organische Statut vom folgenden Jahre.

Der Berliner Vertrag, der in den Artikeln XIII bis XXI die diesbezüglichen Bestimmungen enthält, ordnet Ostrumelien, das unter einem christlichen Generalgouverneur autonom verwaltet wird, als Provinz der direkten

---

1) Despagnet a. a. O. S. 101. — Engelhardt a. a. O. S. 60. — Bry a. a. O. S. 45. — Brunswick a. a. O. S. 63. — Pradier-Fedéré a. a. O. S. 197. — Bluntschli, in der Ruvue de droit international XIII, S. 579. — Holtzendorf a. a. O. S. 53. — Liszt a. a. O. S. 23. — Ullmann a. a. O. S. 53. — Und noch verschiedene Schriftsteller des Völkerrechts.

2) S. 20 — Art. XIII des Berliner Vertrages.

3) F. v. Martens a. a. O. S. 256.

politischen und militärischen Autorität des Sultans unter[1]). Der Generalgouverneur wird von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte für je fünf Jahre ernannt[2]).

Die innere Ordnung wird durch eine Lokalmiliz aufrechterhalten. Die Ernennung der Offiziere für alle Formationen steht ausschliesslich dem Sultan zu[3]). Türkische Truppen dürfen im Inneren des Landes nicht liegen: indessen darf der Sultan an der Grenze nach freiem Belieben Befestigungen zur Verteidigung des Vilajets errichten und reguläre türkische Truppen hinein legen; jedoch dürfen dieselben nicht bei den Einwohnern kantonieren. Ferner hat der Generalgouverneur das Recht, Truppen des Sultans herbeizurufen, wenn die innere oder äussere Sicherheit der Provinz bedroht ist. In diesem Falle hat die Pforte von ihren Schritten den Mächten Kenntnis zu geben[4]).

Die Rechte und Verpflichtungen des Sultans hinsichtlich der Eisenbahnen in Ostrumelien bleiben dieselben wie bisher[5]).

Die internationalen Verträge, Konventionen und Abmachungen jeglicher Art, welche zwischen der Türkei und den fremden Mächten bestehen oder noch abgeschlossen werden, sind wie in dem übrigen osmanischem Reich, so auch in Ostrumelien nach ihren ganzen Wortlaut massgebend.

Die Immunitäten und Privilegien der Fremden, welches auch ihr Stand und ihre Stellung sei, sollen im Vilajet voll respectiert werden.

Die Pforte verpflichtet sich, den allgemeinen Reichsgesetzen, welche den verschiedenen Kulten Religionsfreiheit gewähren, Geltung zu verschaffen[6]).

1) Art. XIII.
2) Art. XVII.
3) Art. XV.
4) Art. XVI.
5) Art. XXI.
6) Art. XX.

Wir haben gesehen[1]), dass die Konstantinopeler Konferenz im Anfang des Jahres 1876 Grundsätze festgelegt hatte, die auf eine weit gehende Selbstverwaltung aller von Bulgaren bewohnten Gebiete abzielten. Auf jene um zweiundeinhalb Jahre zurückliegenden Vorschläge beriefen sich nun 1878 die Diplomaten hinsichtlich Ostrumeliens. Unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikation des Berliner Vertrages sollte nämlich eine europäische Kommission gebildet werden, um im Einvernehmen mit der Pforte die Organisation des privilegierten Vilajets auszuarbeiten. Die Kommission hatte innerhalb dreier Monate die Stufenfolge und die Befugnisse der einzelnen Behörden zu bestimmen, und zwar sowohl für die Verwaltung und die Finanzen wie für die Gerichtsbarkeit. Die Beschlüsse der Kommission sollten vom Sultan in einem Ferman bekannt gegeben werden; auch den Mächten sollte er dieselben mitteilen.

Ostrumelien bleibt also Provinz des osmanischen Reiches, nur dass es vor den anderen Provinzen eine Anzahl Rechte voraus hat. Als halbsouverän wird man es unter keinen Umständen bezeichnen können. Übereinstimmend mit unserer Auffassung drückt sich auch Engelhardt aus[3]):

L'organisme, créé en 1878, n'est en réalité qu'une circonscription administrative privilégiée et il faudrait une singulière complaisance pour le ranger parmi les plus modestes Etats mi-souverains.

Ein Beweis für unsere Ansicht ist überdies noch das Statut organique für das Vilajet, welches der Sultan gemäss dem Berliner Vertrage am 17. Mai 1879 promulgierte[4]). Sehr viele bemerkenswerte Einzelheiten liessen sich daraus entnehmen; wir wollen nur einige der wichtigsten anführen.

1) o. S. 16.
2) Art. XVIII, XIX.
3) Engelhardt a. a. O. S. 61.
4) Firman d'exécution s. Martens-Stoerk a. a. O S. 250.

So heisst es hier unter anderem, dass der Generalgouverneur dem Sultan für alle Handlungen, die er in Ausübung seiner Amtspflicht vornimmt, verantwortlich ist[1]).

Im Falle von Hochverrat, von Verletzung des organischen Statuts und von Unterschleif zum Schaden des Reiches, des Vilajets oder Privater kann der Generalgouverneur vor einen Staatsgerichtshof (haute cour) gestellt werden. Den Präsidenten und fünf Beisitzer ernennt der Sultan, weitere fünf die ostrumelische Provinzialversammlung.

Das Recht gegen den Generalgouverneur, die Klage anzustrengen, gebührt einzig dem Sultan. Er kann dasselbe aus eigenem Antriebe thun oder auf die Beschwerde von mindesten vier Siebenteln der Mitglieder der Provinzialversammlung. Die Pforte wird den Staatsgerichtshof mit der Untersuchung beauftragen. Dieser wird nach einem Prozessverfahren, das er selbst bestimmt, über den Generalgouverneur zu Gericht sitzen und ihn unter Umständen seines Amtes für verlustig erklären, unabhängig von den Ahndungen, welche etwa noch die Strafgesetze vorsehen[2]).

Recht wird im Namen Seiner Majestät des Sultans gesprochen[3]), nur diesem steht die Befugnis zu, zu begnadigen und zu amnestieren[4]).

Die Gesetze des osmanischen Reiches bleiben in Ostrumelien in Kraft, soweit sie dem gegenwärtigen Statut nicht zuwider sind[5]). Überhaupt gelten die von der ostrumelischen Provinzialversammlung beschlossenen Gesetze nur, falls der Sultan sie genehmigt, oder falls er nicht

1) Art. 45 des organ. Statuts.
2) Art. 46.
3) Art. 8.
4) Art. 9.
5) Art. 11.

innerhalb zweier Monate ausspricht, dass er die Sanktion versage. Die Publikation der Reichs- wie der Provinzialgesetze erfolgt durchaus im Namen des Sultans[1]).

Für die Zölle, die Posten und Telegraphen, für die Leuchttürme und für die Eisenbahnen zwischen Ostrumelien und den übrigen Provinzen, sowie mit dem Ausland ist ohne Ausnahme das Reich zuständig, desgleichen für die Fabrikation und den Verkauf von Kriegswaffen und Pulver[2]).

Die Einkünfte der Zölle, Posten und Telegraphen des Vilajets sind ausschliesslich und ohne Abzug dem Reiche vorbehalten[3]). Ausserdem entrichtet das Vilajet drei Zehntel seiner Einkünfte an die Kasse des Reiches[4]). Man darf hier wohl bemerken, dass dieser Beitrag, weil Ostrumelien eine Provinz wie jede andere ist, natürlich nicht als Tribut aufgefasst werden darf.

Die einzige im Vilajet gesetzlich zulässige Münze ist die osmanische Goldmünze[5]).

§ 7. Nach der Ernennung des Fürsten von Bulgarien zum Generalgouverneur von Ostrumelien.

Die Verhältnisse, welche der Berliner Kongress geschaffen, blieben nicht ohne Störung. Ostrumelien hatte nach den Präliminarien von Adrianopel bis zum 27. Juli 1879 die Schicksale Bulgariens geteilt[6]). Auch nachdem der Berliner Vertrag den bulgarischen Grossmachtsbestrebungen eine tiefe Wunde beigebracht hatte, war doch eine Vereinigung des Fürstentums und des Vilajets das sehnliche Verlangen der slavischen Bevölkerung beider

1) Art. 10.
2) Art. 19.
3) Art. 17.
4) Art. 16.
5) Art. 18.
6) Gopčević, Bulgarien u. Ostrumelien S. 273.

Gebiete[1]). Die Einwohner wurden durch Komitees bearbeitet, die über das ganze Land ausgebreitet waren. Die Fäden hielt der bulgarische Ministerpräsident in der Hand[2]). Der erste Generalgouverneur blieb bis zum Ende seiner fünfjährigen Amtsperiode in Thätigkeit. Unter seinem Nachfolger erhoben die Bulgaren kühner das Haupt. Der Sturz der rumelischen Regierung wurde anfangs auf das Frühjahr 1886 anberaumt, jedoch später schon auf den Herbst 1885 verlegt. Schliesslich kam es dann am 17. September zur Erhebung in Philippopel, der Hauptstadt, am folgenden Tage zum Sturz des Generalgouverneurs[3]). Die siegreichen Aufständischen setzten sofort eine provisorische Regierung ein, verkündeten die Vereinigung mit Bulgarien und riefen Alexander zum Fürsten von Bulgarien und Ostrumelien aus. Dieser erkannte durch ein Manifest, das er am 20. September von der alten Hauptstadt Tirnowo aus erliess, die Angliederung als vollzogene Thatsache an und übernahm mit dem Titel eines Fürsten von Nord- und Südbulgarien die Regierung in Ostrumelien[4]). Auch nachdem Alexander I. sich des Landes bemächtigt hatte, erkannte er vollständig die Souveränität über Ostrumelien als einzig dem Sultan[5]) zustehend an.

Aller Augen waren in diesem Augenblick auf Konstantinopel gerichtet.

---

1) Huhn a. a. O. S. 26 ff.

2) Gopčević a. a. O. S. 302.

3) Ebenda S. 307.

4) Ebenda S. 316.

5) Staatsarchiv XXXXVI No. 8858. Boghitchévitch ist im Unrecht, wenn er meint, (S. 48 Anm.), die bulgarische Regierung habe die türkische Souveränität nur aus Versehen anerkannt. Es handelt sich an der angeführten Stelle nicht, wie Boghitchévitch annimmt, um Bulgarien, sondern um Ostrumelien, und hiefür war die Anerkennung der osmanischen Souveränität wohl am Platz. Zur Anerkennung der türkischen Suzeränität über Bulgarien s. o. S. 42.

Der Berliner Vertrag hatte der Pforte gestattet, in Ostrumelien Befestigungen zu errichten und türkische Truppen in dieselben hinein zu legen. Die Pforte hatte von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht und damit eines der wichtigsten Mittel das Land im Zaume zu halten preisgegeben. Auch als in der Mitte des Septembers 1885 im Vilajet Unruhen ausgebrochen waren[1]), vermied es Gavril Pascha, der Generalgouverneur, zur Verteidigung der bestehenden Ordnung die Truppen des Sultans aufzubieten. Auf der einen Seite hatte die osmanische Regierung ihre Rechte nicht ausgeübt, auf der anderen der Gouverneur seine Pflichten gegen seinen Souverän, den Sultan, verabsäumt. So konnten die Aufständischen und die Bulgaren des Fürstentums in der osmanischen Provinz den Meister spielen. Noch immer lag es in der Hand des Sultans, in Ostrumelien Befestigungen zu errichten und auf diese Weise seine Truppen in das Land hineinzuführen. Allein dazu kam es nicht.

In Bulgarien war die Bevölkerung sofort unter die Waffen getreten[2]).

Auch Griechenland, in dem der alte Grossmachtsdünkel wieder ganz erstaunliche Dimensionen erreichte, traf die umfassendsten Rüstungen und forderte angesichts der Vergrösserung Bulgariens zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts auf dem Balkan eine Kompensation, eine Gebietserweiterung auf Kosten der Türkei[3]).

In Serbien nicht minder war alles in voller Gärung. Die Reserven wurden einberufen, der Staat nahm eine kriegerische Haltung an; es herrschte die Meinung vor, dass die Aktion des Königs Milan gegen die Pforte gerichtet sei[4]).

1) Gopčević a. a. O. S. 308.
2) Choublier a. a. O. S. 244.
3) Driault a. a. O. S. 237. — Staatsarchiv No. 8874, 8879.
4) Huhn a. a. O. S. 18.

Ausserdem erhob eine Grossmacht, Grossbritanien, ihre Stimme zu Gunsten Bulgariens [1]).

Vor eine so verworrene Lage gestellt, entsagte der Sultan jedem kriegerischen Unternehmen und entschloss sich, gemeinsam mit den Grossmächten die Einhaltung des Berliner Vertrages zu sichern.

Er lud dieselben nach Konstantinopel zu einer Konferenz ein. Die Mächte gaben dem Wunsche statt. Am 5. November 1885 traten ihre Botschafter in Konstantinopel zusammen [2]).

England war den Bulgaren gewogen und fast geneigt ihnen in ihren Expansionsbestrebungen zur Hand zu gehen. Dem widerstrebten die anderen Signatare des Berliner Vertrags, am nachdrücklichsten der Zar. Grossbritanien und Russland hatten die Rollen, die sie auf dem Berliner Kongress gespielt hatten, vertauscht [3]).

Bald nach dem Beginn der Konferenzen sprachen sich alle Vertreter der Mächte, mit Ausnahme des englischen, gegen den Staatsstreich von Philippopel aus [4]). Die Verhandlungen zogen sich nun mit geringen Fortschritten langsam hin. Nach fast drei Wochen waren die Mächte darüber übereingekommen, die bestehende Ordnung und die Autorität des Sultans in Ostrumelien unangetastet zu lassen [5]).

Hier setzte der Widerstand Englands ein, der sich bisher nur in einer mehr passiven Teilnahme bemerkbar gemacht hatte. Es verlangte eine eingehende Untersuchung der ostrumelischen Verhältnisse und wollte — wenn es auch davon nur erst hypothetisch sprach — von einer Überschreitung des Berliner Vertrages nicht zurückscheuen [6]).

1) Choublier a. a. O. S. 251.

2) Protocoles de la conference de Constantinople bei Martens-Stoerk a. a. O. XV S. 130.

3) Choublier a. a. O. S. 251.

4) Protocole No. 2—3.

5) Protocole No. 6.

6) Protocole No. 7.

Am 15. Januar 1886 hatte der Fürst Alexander in einem direkt an den Sultan adressierten Brief sein Ergebenheitsgefühl ausgedrückt und demütig gebeten, dass der Sultan ihm das Vilajet Ostrumelien unter der Form, welche seiner Majestät gefiele, anvertrauen möchte[1]). Da dies zum Teil dem Wunsche des Volkes entsprach, war der Sultan um den Frieden zu wahren, geneigt, den Fürsten von Bulgarien nach Art. XVII des Berliner Vertrages zum Generalgouverneur von Ostrumelien zu ernennen, und gab hiervon den Signatarmächten Kenntnis mit dem Ersuchen, die Ernennung zu genehmigen.

Darauf kamen die Diplomaten am 5. April 1886 zu einer Schlusskonferenz zusammen[2]). In derselben wurde vereinbart[3]), dass der Fürst von Bulgarien gemäss dem Art. XVII des Berliner Vertrages zum Generalgouverneur des Vilajets ernannt werden solle[4]). Mehrere Dörfer und Distrikte wurden vorläufig abgetrennt[5]) und der unmittelbaren Verwaltung des Sultans unterstellt; die nähere Abgrenzung wurde nach Art. XV des Berliner Vertrages einer Kommission vorbehalten, deren Mitglieder von der Pforte und dem Generalgouverneur ernannt werden sollten. Streitfragen, welche sich dabei wegen strategisch wichtiger Gebiete erheben würden, sollten zu Gunsten der Pforte entschieden werden.

Eine zweite, in gleicher Weise gebildete Kommission sollte das organische Statut nach den Erfordernissen der Lage und der lokalen Bedürfnisse revidieren.

1) Staatsarchiv XXXXVII No. 8933.

2) Protocole No. 8.

3) Annexe au Protocole No. 8.

4) Ernennungsferman vom 20. April 1886; Staatsarchiv XXXXVII, No. 9002.

5) Muhammedanische Dörfer im Bezirk Kirdjali, und in der Gegend von Rodop liegende Dörfer.

Alle Interessen des kaiserlichen Schatzes sollten hiebei in Rechnung gezogen werden. Die zweite Kommission sollte ihre Arbeiten in vier Monaten vollenden und das Ergebnis der Konstantinopeler Konferenz zur Prüfung und Sanktion unterwerfen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Fürst von Bulgarien das Vilajet provisorisch verwalten.

Dann wird ausdrücklich bestimmt, dass alle übrigen Artikel des Berliner Vertrages über Bulgarien und Ostrumelien in Kraft bleiben, aufrechterhalten und ausgeführt werden sollen.

Der Sultan hat sonach das Recht alle fünf Jahre einen neuen Generalgouverneur zu ernennen. Auch sollen laut dem Protokoll vom 5. April 1886 die erwähnten Dörfer und Distrikte Ostrumelien nur so lange entzogen bleiben, als Ostrumelien und Bulgarien von ein und derselben Person verwaltet werden.

Ferner stehen dem Sultan zur Verteidigung des Vilajets u. s. w. alle Rechte zu, welche er zufolge des Berliner Vertrages bisher besass[1]). Der Fürst Alexander stimmt diesen Beschlüssen unter Vorbehalt zu[2]).

Es hat also sich im Wesentlichen nichts an der bisherigen Rechtslage geändert: Ostrumelien ist eine privilegierte Provinz des türkischen Reiches.

Ganz zu unserer Auffassung bekennt sich auch Despagnet[3]): La Roumélie reste une province turque placée sous un régime exceptionnel et ne peut se considérer comme ayant une existence comme avec la Bulgarie au point de vu international; und Bry[4]): L'union de la Bulgarie et la Roumelie-orientale, réalisée en 1886, n'a pas modifié la situation légale antérieure, mais a diminué, en fait, l'auto-

1) Martens-Stoerk a. a. O. XV S. 181.
2) Staatsarchiv XXXXVII No. 8999, 9000.
3) Despagnet a. a. O. S. 101.
4) Bry a. a. O. S. 45.

rité politique et morale de la turquie; la Roumélie reste au point de vu international, une province turque. Auch Boghitchévitch sagt[1]): Allgemein ist es von der Wissenschaft und Staatenpraxis anerkannt, dass Ostrumelien nichts weiter als eine privilegierte Provinz der Pforte sei. Die Auffassung, dass Ostrumelien ein halbsouveräner Staat sei, würde nicht einer juristischen, sondern lediglich einer politischen, tendenziösen Betrachtungsweise entspringen.

Fassen wir die Resultate unserer Untersuchung nochmals in Kürze zusammen, so können wir sagen, dass Bulgarien ein mit gewisser Handlungsfreiheit ausgestatteter, von dem Sultan abhängiger, halbsouveräner Staat ist, während Ostrumelien ein privilegiertes Vilajet darstellt, zu dessen Generalgouverneur zur Zeit der Fürst von Bulgarien ernannt ist. Haben sich auch in den letzten 25 Jahren manche Vorgänge ereignet, welche von den Bulgaren in lärmender Weise ausgebeutet wurden, so haben doch diese Vorgänge (wie auch von den meisten und ersten Autoritäten anerkannt wird) der Rechtskraft des Berliner Vertrages weder irgend welchen Eintrag getan, noch auch tun können.

1) a. a. O. S. 54.

Verzeichnis

der benutzten Litteratur.

Aktenstücke aus den Korrespondenzen des kais. und königl. Ministeriums des Äussern über orientalische Angelegenheiten, 2. Bd., von 1873 bis 1877 und 1878, Wien 1878.

Angeberg, Le traité de Paris du 30. Mars 1856, Paris.

Angelow, Das bulgarische Staatsrecht im allgemeinen unter besonderer Berücksichtigung der Volksvertretung, Diss. Freiburg 1895.

Archives diplomatiques, Paris.

Balaktschieff, Die rechtliche Stellung des Fürstentums Bulgarien, Würzburg 1893.

Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheit, Berlin 1892.

Beleuchtung des Friedenspräliminarvertrages zu San Stefano und des Berliner Vertrages von einem Diplomaten, Stuttgart 1879.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 3. Aufl., Nördlingen 1878.

Boghitchévitch, Halbsouveränität. Berlin 1903. (Das erste Kapitel davon ist 1901 als Dissertation erschienen).

Bonfils, Manuel de droit international public, 3 ème édition, Paris 1901.

Brunswik, Le traité de Berlin annoté et commenté, Paris 1878.

Bry, Précis élémentaire de droit international public, Paris 1896.

Bulgarien und der bulgarische Fürstenhof von einem Diplomaten.

Calvo, Le droit international, 5 ème édition, 6 Bände, 1896.

Choublier, La question d'orient, Paris 1897.

Despagnet, Essai sur les protectorats, Paris 1896.

Driault, La question d'orient, Paris 1898.
Engelhardt, Les protectorats, Paris 1896.
von Falkenegg, Bulgarien, Berlin 1900.
Gopčević, Bulgarien und Ostrumelien, Leipzig 1886.
Hachenburger, De la nature juridique du protectorat, thèse, Paris 1896.
Hammer-Purgstall, Geschichte des osmanischen Reiches, 10 Bände, Wien 1827—34.
Heffter, Europäisches Völkerrecht, 7. Aufl., Berlin 1881.
Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891.
Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 4 Bände. Hamburg 1887.
Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität, Berlin 1895.
Huhn, Der Kampf der Bulgaren um ihre Nationaleinheit. Leipzig 1886.
Ibrahim Hacki Bey. Geschichte des Völkerrechts (türkisch), Konstantinopel 1887.
Jellinek. Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.
Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, Prag 1891.
Jireček. Geschichte der Bulgaren. deutsche Ausg.. Prag 1891.
F. v. Liszt, Das Völkerrecht, 2. Aufl., Berlin 1902.
F. v. Martens, Völkerrecht, 2 Bände, Berlin 1883—86.
Martens-Samwer, Nouveau recueil général de traités, 2 ème série.
Martens-Stoerk, Nouveau recueil général de traités, 2 ème série.
Monicault, Traité de Paris et ses suites, Paris 1898.
Pradier-Fodéré, Traité de droit international public. 7 Bände. Paris 1885.
Protocoles de la conférence de Constantinople. Constantinople 1886.
Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899.
Revue de troit international.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl.. Stuttgart 1899.
Serkis. La Roumélie Orientale et la Bulgarie actuelle, thèse, Paris 1898.
Sirmagieff. De la situation des États mi-souverains. thèse. Paris 1889.

Staatsarchiv, beg. von Aegidi und Klauhold.
Statut organique de la Roumélie orientale, Constantinople $\frac{14.}{26.}$ Avril 1879.
Ullmann, Völkerrecht, Freiburg 1898.
Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches in Europa, 7 Bände, Gotha 1840—63.